

Hermannstädter Zeitung

Siebenbürger Boten.

vereinigt mit dem

Erste Ausgabe
des Sonntags täglich. Po-
stet für das halbe Jahr
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.
50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung
halbjährig 7 fl. 50 kr.,
vierteljährig 3 fl. 80 kr.
ist. Währ.

Redakteur:
Heinrich Schmidt.

Nro. 125.

Hermannstadt, Donnerstag am 28. Mai.

1863.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben über die alleruntertänigste Vorstellung der sächsischen Nationen-Universität vom 19. März d. J. mit der allerhöchsten Entschliessung vom 7. Mai 1863 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Wahl des Grafen der sächsischen Nation auf der Grundlage des k. Rescripts vom 31. December 1845 sofort vorgenommen werde und ist mit der Einleitung der entsprechenden Anordnungen der Comes-Stellvertreter Herr Oberkatholath Conrad Schmidt betraut worden.

Wähler unabhängige Vertreter!

„Wähler unabhängige Vertreter“; das ist die Lösung, welche wir gegenwärtig am Beginn der Wahlbewegung für den siebenbürgischen Landtag in dem Munde solcher Leute hören, von denen es gewiß ist, daß sie nicht immer mit der Majorität Siebenbürgens auf dem Boden des 20. Octobers und 26. Februars gestanden sind.

Auch wir stimmen ein in diesen Ruf; auch wir plaidiren für die Wahl von Vertretern, die unabhängig sind von den Banden des Vorurtheils, der Unwissenheit, der Kirchthumpolitik, des Eigennutzes, der individuellen Standes- und Stammes-Selbstsucht, der Leidenschaft, des Hasses und wie alle die Missethäter heißen mögen, mit denen man mehr oder weniger in allen Verhältnissen des Lebens zu kämpfen hat.

Wir wünschen nichts so sehr, als daß auf den bevorstehenden siebenbürgischen Landtag bloß Männer gewählt und ernannt werden, die durch ihr Wissen und ihren Gemeininn der hohen Aufgabe möglichst vollkommen entsprechen, zu der sie berufen sind.

Wir verstehen unter unabhängigen Vertretern Männer, welche durch ihr bisheriges Wirken sich als Charaktere bewährt und des Vertrauens ihrer Wähler würdig gemacht haben.

Die Unabhängigkeit ist uns eine in Taten ausgeprägte Eigenschaft des Geistes und Herzens, welche an keinen Stand, keinen Beruf geknüpft ist. Unabhängig in unserem Sinn kann und soll jeder Mensch sein.

Die Wähler mögen den Mann nicht nach seinem Stande, Stamme, Amte, Gewerbe oder Vermögen messen: zu allerlei Wecheln können und müssen mehr oder weniger die Wahlgesetze die Zukunft nehmen, die immer nur das Generelle und nicht das Concrete, die am besten schmeiseln, dem Gehege greifbarer Garantien für eine gute Wahl und nicht die einzelnen Wahlen zum Gegenstand ihrer Bestimmungen haben, weshalb auch jedes Wahlgesetz dem Ermessen des Wählers rücksichtlich der Person des zu Wählenden einen weiten Spielraum läßt und lassen muß.

Der Wähler urtheilt innerhalb der im Gesetze gezogenen Schranken über den Mann; der Mann aber ist und gilt nur so viel, als sein Wollen und sein Handeln.

Nur derjenige ist der rechte Mann, den sein Wollen und sein Handeln dem Vertrauen würdig gemacht hat, daß er im Rathe der Gewählten seinen Platz würdig ausfüllen werde zum allgemeinen Besten. Der Kern, der Charakter des Mannes, ausgeprägt in dessen Taten soll das Entscheidende sein, und nicht etwa die Frage und die Mahnung, die wir zu hören bekommen: Ist Jemand ein Beamter, dann gebt ihm Eure Stimme nicht, denn er steht im Dienste der Regierung und ist deshalb abhängig. Ein Advocat aber, das ist ein unabhängiger Mann, weil er von der Regierung keine Befehle empfängt. Hüthet Euch also vor den Beamten und wählet Advocaten, denn das sind die rechten Leute.

Uns liegt eine Glorification des Beamtenstandes eben so fern, als es uns in dem Sinn kommen kann, dem Advocatenstande in irgend einer Weise nahe zu treten.

Nur dagegen müssen wir Einsprache erheben, wenn von gewisser Seite der Beamte ohne Rücksicht auf sein Betragen bloß deswegen, weil er ein Beamter ist, verdächtigt und der Advocat ebenso im vorhinein als besser und würdiger dargestellt wird, als der Beamte.

Der Beamte wird allerdings von der Regierung besoldet, und der Advocat nicht. Man thut aber Unrecht, den Beamten deswegen als eine Art Diener darzustellen, der das Lieb dessen singen muß, dessen Brod er isst.

Der Beamte hat deswegen, weil er Geschäft für die Regierung beforcht, nicht aufgehört, ein Mitbürger unter seinen Mitbürgern zu sein. Sein Beruf bringt ihn mit denselben in fortwährende Berührung, er ist am meisten in der Lage, aus der Schule des Lebens und der Erfahrung den Einfluß kennen zu lernen, welchen die öffentlichen Einrichtungen auf das Wohl und Wehe der Gesamtheit und des Einzelnen ausüben.

Nun wenn ein Beamter in seinem Berufe mit Aufopferung und Hingebung wirkt, wenn er ein Herz hat, das mit Wärme und Begeisterung schlägt für das Wohl seines Vaterlandes und seiner Mitbürger, wenn er mit richtigem Verstand, mit Sachkenntnis und Unparteilichkeit die rechten Mittel ergreift, die zu diesem Ziele führen, wenn er sich durch seine Unparteilichkeit, Gerechtigkeitsthe und die Humanität seines Betragens die Achtung aller derjenigen zu erwerben wußte, die mit ihm in Berührung kommen; wenn so manche wohlthunende und gemeinnützige Schöpfungen vorhanden sind, die seiner Anregung ihr Dasein verdanken, — soll er bloß deswegen, weil er Beamter und in jenem notwendigen und schweren Berufe thätig ist, in welchem es, wie vielleicht in keinem andern Stande, so außerordentlich schwer ist, es allen Leuten recht zu machen, als eine Art Paria angesehen werden, der trotz alledem und alledem des Vertrauens seiner Mitbürger unwürdig ist, das durch die Wahl zum Vertreter erteilt wird?

Wann wird denn endlich jenes feindselige und ungerechte Vorurtheil eines falschen und gedankenlosen Liberalismus aufhören, das auch in dem besten und ausgezeichnetsten Beamten nichts anders sieht, als einen Widersacher und Feind seiner Mitbürger?

Schmerling war kein Advocat, sondern ein im Schalle der Regierung stehender Beamter. Das hat ihn aber nicht gehindert, Demjenigen mit Erfolg das Wort zu führen, was Oesterreich Noth that, seine Unabhängigkeit zu bewahren und seinen Ueberzeugungen in einer Art zu folgen, die Nachahmung verdient.

Und so mancher k. k. Beamte und k. k. Professor hat im Reichsrathe

zu Wien mit einer Freiheit und Unabhängigkeit Ueberzeugungen ausgesprochen, die schlagend das Vorurtheil widerlegen, daß derjenige, der eine Befolgung aus der Staatscaassa bezieht, sich in eine Art Bedienten verwandelt, der das thun und lassen muß, was ihm sein Herr befiehlt.

Dieserjenige, die von vornherein Scheu und Verdächtigung gegen einen jeden Beamten, bloß deswegen, weil er ein Beamter ist und ohne Rücksicht auf sein Wollen und sein Handeln an den Tag legen, sollten doch nicht übersehen, daß es auch noch eine andere Art Abhängigkeit gibt, die unter Umständen weit schlimmere Früchte hervorgebracht hat, als die sogenannte Abhängigkeit von der Regierung.

Es gibt Augenblicke im Völkerverkehr, in welchen die Thorheit und Leidenschaft ihr Banner entfalten, in welchen die Claqueurs und Schreier auf den Gallerien der Landtagssäle, auf den großen Plätzen der Städte und in der Tagespresse den phantastischen Gebilden ihrer Fieberhitze zuzuschauen und ganze Versammlungen derart in eine Abhängigkeit und Sucht nach Popularität versetzen, daß sich in der Mehrzahl der Vertreter das von der eigenen besseren Ueberzeugung dictirte Wort feige nicht hervorwagt, sondern nur die von dem tosenden Troste dictirte Lüge gesprochen wird.

Wir halten eine Abhängigkeit dieser Art, deren Zunge jeder von uns mehr oder weniger gewesen ist, für viel gefährlicher für den Constitutionalismus und die Freiheit der Mitbürger, als jene Abhängigkeit, die man dem Beamten zur Last legt.

Die Geschichte liefert uns eine Menge von Beispielen, daß die Abhängigkeit der Beamten regelmäßig zum Verfall der Verfassung und zur Militärdictatur führt, während man uns keinen Fall aus der Geschichte aufzuführen im Stande ist, daß das constitutionelle Leben und die Interessen des Volkes durch Beamte, die als Vertreter gewählt wurden, beeinträchtigt worden wäre.

Die Behauptung, daß der Advocat unabhängig sei, vergleichen wir mit einem Traum und Schraun. Der Advocat wird von der Regierung ernannt, der Advocat ist in vielen, sehr einflussreichen Beziehungen von den Beamten, die dem Ermessen einen sehr weiten Spielraum gewährt, unterworfen; er ist von seinen Klienten abhängig, die ihn bezahlen.

Wir sind weit davon entfernt, den Advocaten, welche sich durch ihr Wollen und ihr Handeln das Vertrauen der Wähler zu erwerben gewußt haben, ein Mißtrauensvotum zu geben. Sie werden uns, wenn sie das in sie gesetzte Vertrauen durch einflussvolles und patriotisches Wirken im Landtagssaale und im Saale des Reichsrathes rechtfertigen, gewiß eben so zuehren und willkommen sein, wie Oester und andere Advocaten, die ihrem Stande Ehre zu machen gewußt haben. Nur dagegen müssen wir uns wehren, daß man im vorhinein und ohne weiteres die Beamten für abhängig und die Advocaten für unabhängig erklärt.

Die Unabhängigkeit ist eine Eigenschaft des Geistes und Herzens. Sie offenbart sich in dem Wollen und Handeln des Mannes und nicht in seinem Range, in seinem Stande und in seinem Vermögen und andern Zufälligkeiten.

Wer in drei Aeußerlichkeiten die Unabhängigkeit zu finden hofft, der gleicht einem Blinden, den man ausgepickt hat, eine verborgene Sache, dort wo sie nicht ist, zu suchen.

Die radicale und reactionäre Opposition.

(Aus dem Vorkämpfer.)

Wenn in irgend einem Staate ein Ministerium den wahren Constitutionalismus fest und entschieden vertritt, dann ist es stets von zwei Seiten her beständige Anfeindungen ausgeht. Den Einen wird es zu wenig, den Andern zu viel thun. Links wird man es zu treiben und zu drängen, wohl auch zu verdächtigen versuchen; Rechts wird sich das Bestreben geltend machen, es zum Rückschritte zu verleiten und wo möglich zu stützen. Ein constitutionelles Ministerium steht daher fast überall einer doppelten Opposition gegenüber: einer radicalen und einer reactionären.

Das Ministerium Schmerling kann bei uns genau dieselbe Erfahrung machen. Von Seite des phrasendrehenden, mit der Strömung des Augenblicks schwimmenden und nach möglichster Popularität bei der großen Menge hochstehenden Liberalismus greift man es unter fortwährenden Versicherungen der Verfassungstreue und des Patriotismus an, weil es das große Werk eines staatsrechtlichen Neubaus, zu dem England einige Jahrhunderte bedurfte, nicht in zwei Jahren für und fertig gebracht hat. Von Seite der reactionären Partei dagegen, der das Ministerium Schmerling sammt allen Constitutionensgedanken ein Gräuelfeld ist, strebt man darnach, seine Thätigkeit zu verkleinern, seine Erfolge abzuleugnen, sein Ansehen zu untergraben. Man läßt aus diesem Lager zuweilen einen ballon d'essai aufsteigen, um die Luftströmung zu recognosciren und schmeichelt sich mit der Hoffnung, einmal einen günstigen Wind für die eigenen Projecte zu erschöpfen.

Unser Constitutionalismus — es wird uns vorläufig in der That erlaubt sein, ihn mit dem Ministerium Schmerling zu identificiren — hat demnach zweierlei Widersacher: falsche Freunde und verbissene Feinde. Die Ersteren wissen oft gar nicht, was sie thun und überlegen es zu wenig, welche Folgen der Sieg ihrer Bestrebungen nach sich ziehen könnte. Die Letzteren dagegen sind consequent und logisch — sie steuern auf den Absolutismus los und ihr Ideal sind die preussischen Zustände — das „starke Königthum“, gestützt von den zwei „wilden Männern“ — Herrn v. Bismarck und Herrn v. Roon.

Die falschen Freunde des Herrn v. Schmerling wollen im Grunde nicht viel bedeuten. Sie nergeln und klaffen gegen das bestehende Ministerium, allein wenn sie erst einmal wirklich merken, es sei irgend eine Gefahr für dasselbe vorhanden, so setzen sie sofort um und belehren sich. Wir haben dies schon öfter erlebt und werden es wieder erleben. Der Selbsthaltungstrieb wirkt auf diese Herren ganz ausgezeichnet.

Gefährlicher sind die verbissenen Feinde, die Partei des Absolutismus, deren Organ nicht einen Moment ein Gehl aus dem letzten Zweck seiner Patrone macht. Der gegenwärtige Augenblick scheint demselben vielleicht besonders geeignet, offen hervorzutreten. Es wäre gar so schön, wenn

Oesterreich dem Bismarck'schen Preußen die Hand reichte, — wenn die beiden deutschen Großmächte als Diokletanen des Absolutismus figurirten und Rußland zu dem Paare spräche: Ich sei, gewährt mir die Bitte, in euerem Bunde der Dritte!

Die reactionäre Partei in Oesterreich ist thätig, allein ihre Organisation lockert sich von Tag zu Tag mehr. Sie kämpft nicht, aber mit dem Vorgefühle der unermüdlichen Niederlage im Herzen. Selbst wenn sie weit zahlreicher wäre — wir fürchten sie nicht. Oesterreich ist nicht Preußen; Oesterreich ist kein Land mehr, in welchem ein Bismarck'sches Regiment auch nur einige Monate möglich wäre. Haben unsere Feudalen sich nicht die Consequenzen klar gemacht, die ein Ministerium aus ihren Reihen herbeiführen würde? Glauben sie, die Nationalitätspolitik, die jetzt aus Opportunitätsgründen theilweise Hand in Hand mit ihnen gehen, würden ihnen nicht vom Tage ihres Sieges an die erbitterte, ja sprechen wir es ungeheuer aus, die blutigste Opposition machen?

Wenn unsere Feudalen dies nicht erkennen, dann sind sie eben mit Blindheit geschlagen und zur Uebernahme der Regierung überhaupt unfähig. Wenn sie es aber einsehen, daß sie nur Verwirrung, Zwist und Bürgerkrieg über Oesterreich brächten und trotzdem der „süßen Lust zu beschaffen“ nachgebend nach Erreichung ihres Zieles streben, — welchen Namen erstreben, — welchen Namen verdienen sie dann?

Greifen wir uns indessen nicht — es wäre thöricht. Zücht man dem Maulwurfs, daß er lieber Löcher in der dunklen Erde gräbt, als im hellen Sonnenschein herumspaziert? Gewiß nicht, sondern man denkt, es ist eben seine Natur. „Es muß auch solche Käuze geben!“ Warum sollen wir uns über die Arbeit unserer Feudalen ärgern? Sie können nicht anders! Daß sie Oesterreich in namenloses Unglück stürzen würden, wenn ihnen selbst der kürzeste Erfolg beschieden sein sollte, ist wohl wahr; aber wir glauben nicht an den Erfolg. Unser Staat hat endlich nach langem Siedeln gesunde und starke Glieder bekommen und sie lassen sich von unheimlichen politischen Schürzen nicht mehr verrenken. Daran halten wir fest, wie an dem Glauben an Oesterreichs guten Stern und seine deutsche Mission.

Oesterreich.

Hermannstadt, 24. Mai. Gestern wurde unter entsprechenden Feierlichkeiten die neue 22 Centner und 60 Pfund schwere Glocke auf den Thurm der römisch-katholischen Stadtpfarrkirche hinaufgezogen. Es ist dies die vierte Glocke des neuen Geläutes, das in der bescheidensten Weise binnen 6 Wochen nach dem Tage der Bestellung in dem verhältnismäßig bedingenen D dur Accord um einen verhältnismäßig sehr billigen Preis und unter Bedingungen, welche die Anschaffung in einem besondern Grade erleichterten, von dem k. k. Hofglockengießer zu Wiener Neustadt, Hrn. Ignaz Hilger gegossen und loco Hermannstadt abgeliefert worden ist.

Mediaşch, 26. Mai. In der am vorigen Freitag abgehaltenen Communitäts-Sitzung wurden zur Durchführung der Landtagswahlen auf Grund des § 36 der prov. Landtagsordnung in die Centralwahlcommission für die Stadt Mediaşch gewählt die Herren: Johann Binder, Decan; — Carl Brandtsch, Gymnasialdirector; — Friedrich Brandtsch, Eisenhändler; — George Cristianu, gr. n. u. Pfarrer; — Andreas Drotlesch, Decan; — Dr. J. Fabini, Stadtphysicus; — Joseph Fabini, Stadtpfarrer; — Johann Gierling, em. Senator; — Johann Hanel, Senator; — Friedrich Jekeli, Medialpreceptor; — Johann Ober, Conrector; — Michael Schuster, Apotheker. Zum Präses dieser Commission ist dem Vernehmen nach im Delegationswege bestimmt worden der Herr Drater Johann Kestler.

Mediaşch, am 27. Mai. In der heute abgehaltenen Stuhlsversammlung, in welcher selbstverständlich die Stadt-Communität nicht vertreten war, sind im Sinne der ersloffenen provisorischen Landtags-Ordnung in den Central-Auswahlschuß gewählt worden:

Die Herren Senator Michael Bredt. — Ober-Notar Carl Craffius. — Präses-Secr. Eduard Joieff aus Mediaşch. — Herr Andreas Gräjer, Klein-Scheller Bez.-Dechant. — Simon Theil, Mediaşcher Bez.-Dechant. — Pfarrer Franz Ober. — Marr. Pheps aus Birshalm. — Peter Friedrich, Notar in Bogatsch. — Johann May, Notar in Wurmlach. — Georg Manuşch, Notar in Neşchen. — Dionysius Reudi, gr. n. u. Pfarrer in Scharoşch. — Dumitru Butur aus Martischellen.

Im Falle der Entkränkung oder des Abretens eines gewählten Ausschüßmitgliedes wurden gleichzeitig 5 Ersatzmänner gewählt und zwar:

Herr Ambrosy, Landmann in Groß-Probodorf. — Etol, Landmann in Reidesdorf. — Schnell, Bezirksvorsteher in Mediaşch. — Henter, Kaufmann in Mediaşch. — Schuller, Kaufmann in Birshalm.

Schäßburg, 27. Mai. In der gestern abgehaltenen Stuhlsversammlung wurde der Centralauswahlschuß für die Wahlbezirke dieses Stuhles gebildet. Durch Stimmenmehrheit sind zu Mitgliedern dieses Ausschusses gewählt worden: Secretär Theil, Pfarrer Kromus, Stuhlsrichter Roth, Ortsvorstand Binder, Ortsvorstand Conrad, Notar Manning, Notar Simonis, Senator Wolf, Senator Müller, Senator Baumgarten, Ortsvorstand Lingner, Notar Binder, Pfarrer Schuster, Professor Bell und Schullehrer Schwarz.

Bistriş, 24. Mai. Die hiesige Districts-Communität hat in ihrer am 21. d. M. abgehaltenen Sitzung nach § 36 der Landtagsordnung den Central-Wahlschuß bestellt. Durch Wahl wurden ernannt: Michael Weingartner aus Leşnic, Johann Baier aus Friedendorf, Gottl. Bubaker, Pfarrer in Leşnic, Michael Stenzel aus Jaad, Martin Nieß aus Petersdorf, Michael Gurecher aus Ballendorf, Georg Vitner aus Sz. Georg, Friedrich Schuster, Pfarrer in Bermeşch, Johann Doiş aus Schönbitz, Johann Theißler aus Neudorf, Michael Schneider aus Weişbach, Carl Kroner, Pfarrer in Treppen. Der Central-Auswahlschuß wird sich am 26. d. constituiren.

Am 27. fand eine Stadt-Communitäts-Sitzung zur Befehlzung der Wahl-Commission statt. Gewählt wurden:

Dr. Fikenti, Daniel Schöpp, Carl Berger, Samuel Lani, Michael Weiß, Johann Thomi, Friedrich Bachsmann, Johann Profer, Friedrich Klingner, Weirauch Mathias, Carl Collmann, Fr. Fuhrmann, Mich. Lectoris. (Blatt. Blitt.)

Inserate aller Art werden in der **Steinhausen'schen** Buchhandlung angenommen, für Deutschland besorgt dieselben Haagenstein et Vogler in Hamburg - Altona und Frankfurt a. M., und Annoncen-Bureau von E. Ulgen in Leipzig.

Das ehemalige Einrückten einen in 5 a l t i g e n Garmondzeile kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. 8. B. excl. der Stempelgebühr à 30 kr.

Eigentümer u. Verleger
H. Steinhausen.

Verhandlung dieser seiner Rechts-
richte einen andern Sachwalter
er die Folgen der Verabsäumung
e.

362.
Stadt- und Stuhls-Gerich.

1-3

Hermannstadt wird hiemit dem
eben, es habe Anna Oppe Bur-
schl 1813, eine Klage auf Zah-
fl. Wize aus dem Schuldschein
hiergerichts eingebracht, und es
desselben nicht zu kennen und
amt ist, zur Vertretung des Ge-
er Herr Advokat Strasser bestellt
tsfache am 8. Juni d. J.,
amten Verhandlungstagsfahrt ver-

hiefen den aufgestellten Vertreter
iren, aber einen anderen die
ns er sich die Folgen selbst zuzu-

363.
Stadt- und Stuhlsgericht.

Kollierung.
1-3

Stuhls-Magistrate als Handels-
olge Bewilligung vom Heutigen
arski, Spejerei, Material- und
" wofür Constantin Bugarski

Magistrat als Handelsgericht.

Romane
e bestens empfohlen.
2 Bände. — **Drei Freunde,**
in der **Indianergrenze,**
Norwood, von Armand.
Afrika, von Armand. 3 Bände.
Ihr Richter, von Levin
nekte Erzählungen und
4 Bände. — **Banitas,**
— Herr **Frank-Vickhar-**
Dingley Manor. Aus
ende. — **Eversburg,** von
en in allen Leihbibliotheken.

Verkauf.
3 3
Gasse neben Herrn Johann Ro-
elbst bei der Eigenthümerin er-

Preis (in österr. Währung)
1863.

Besten	Mittlerer	Mindester
fl.	fl.	fl.
33	3	7
53	2	27
—	1	80
—	—	—
47	1	40
60	—	—
67	—	—
—	—	—
50	—	—
50	—	—
—	—	—
—	—	—
16	—	—
20	—	—
10	—	—
16	—	—
7	—	—
—	—	—
80	—	—
60	—	—
—	—	—
15	—	—
38	—	—

Maros-Vasarhely, 25. Mai. Die Ausschussung des Udvorbelyer Stuhles fand vorgestern statt. Ueber Antrag des Grafen Johann Bethlen d. ä., welcher von Klausenburg...

In der am 22. d. M. hier abgehaltenen Communitäts-Sitzung wurde die Erledigung der Wahl des Centralauschusses über Antrag des Grafen Joseph Kázar in Erwägung...

Als Candidat für die eine Deputirtenstelle in unserer Stadt nennt man Grafen Dominik Teleki d. ä. Falls derselbe auftritt, ist seine Wahl als gewiß zu betrachten.

Franz Mentovich, Professor am hiesigen reformirten Collegium läßt in Pest ein 10—12 Bogen starkes Werkchen drucken, dessen Titel „Az új világnézet“ (Die neue Weltanschauung) ist und zum Zweck hat, dem Leser Gelegenheit zu bieten, sich Gewißheit zu verschaffen...

Wien, 22. Mai. (Vom Hofe.) Se. Majestät der Kaiser hat heute Morgens eine Reise nach Siernmarkt unternommen. Herr Erzherzog Rainer ist heute von einem Ausflug nach Müritzschlag mittels Eisenbahn zurückgekehrt.

Blumen aus Corfu. Die „America“ welche am Donnerstag von Constantinopel in Triest eintraf, hatte eine kostbare Frucht an Bord. Die Touristen aus Oesterreich hatten nämlich in Corfu in dem Garten der Villa, welche Ihre Majestät die Kaiserin Elisabeth bewohnt hatte, Blumen gewächelt, welche mittelst einer mit Erde gefüllten Kiste transportirt und am Bord der „America“ deponirt worden waren.

(Gebenbürgerecht.) Die Gemeindevertretung der Stadt Saag hat Herrn Professor Herbst das Ehrenbürgerrecht verliehen wegen der verschiedenen, mannhaften und schaffsmüthigen Vertheidigung, welche die Staatsverfassung durch Professor Herbst sowohl im Reichsrathe, als im Landtage gefunden hat.

Aus Lemberg, 22. Mai, wird gemeldet: Zopatorowicz wurde am Bug geschlagen. Bei Belz gingen gegen 240 Injuranten über die Grenze, darunter mehrere in Eszék zurückgebliebene Schwerverwundete. Aus Rawa wird gemeldet: Wiszniewski zog über Krynau aus Volhynien nach Congresspolen, vereinigte sich mit Gzerwinski und Zopatorowicz bei Tarnawa; dieselben wurden mit 1100 Mann am 18. d. in Tschowce von dem russischen Oberst Gnanow überfallen und verloren viel Gepäck. Wiszniewski zog, von den Russen verfolgt, mit getheilten Schaaren nach Lutomer, von da gegen Volhynien; Gzerwinski nach Tschowce, wo am 19. Gewehrfeuer gehört wurde. Nachrichten der Gaz. Nar. zufolge stehen in Ostgalizien vier Injurantencorps und sind die Grenzbezirke ruhig. „Goniec“ bringt die Erzählung eines russischen Reisenden, welcher zufolge in ganz Kleinasien (in den Gouvernements Gernigow, Pultawa, Garlow, Zschaternoslaw), dann in Westgalizien (in Witsch, Mohilew, Smolensk), zusammen in 84 Bezirken, der Rußland ausgebrochen sein soll. Die Bewegung sei von Kiew ausgegangen.

Deutschland

Berlin, 21. Mai. Gleich bei Beginn der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses erscheint Bismarck. Der Präsident verkündet, der Minister werde eine königliche Botschaft mittheilen.

Die Botschaft besagt: Durch den Anspruch auf die Disciplinargewalt gegen die Minister und das Anfechten des Schwelgens seien die Verfassungsrechte des Ministeriums verletzt. Durch zwei Schreiben habe das Ministerium Gelegenheit gegeben, die Sache auf die Bedeutung eines vereinzelt Falles zurückzuführen. Das Haus sei diesen verhältnißlichen Schritten nicht entgegengekommen, habe vielmehr indirect das Verfahren seines Präsidenten sich angeeignet. Der Würde der Krone entspreche nicht eine solche Stellung der Minister. Also können wir, fährt die Botschaft fort, nur ermahnen, diesem Stande ein Ende zu machen, damit die geschäftlichen Verhandlungen weiter geführt werden können.

Bismarck verläßt das Haus. Bismarck beantragt die Verweisung der Botschaft an den Adreßauschuß. Die Minister hätten den König falsch berichtet, auch bei dieser Gelegenheit sei dem König zu zeigen, welche Rathgeber er habe. (Beifall.) Sybel und Schwerin unterstützen den Antrag. Grafow wollte in der Tagesordnung fortfahren. Die Zurückweisung wurde einstimmig beschloffen. Die nächste Sitzung ist unbestimmt, wahrscheinlich morgen.

Berlin, 22. Mai. Der Adreßauschuß hat den eingebrachten, auf den neuesten Conflict beschränkten Adreßentwurf Schwerin's mit 257 gegen 41 Stimmen abgelehnt. Der Entwurf Bismarck's wurde modificirt mit 18 gegen 2 Stimmen angenommen. Die Minister erklärten, sie hätten keine Veranlassung, beizuwohnen. Heute um 11 Uhr findet Plenarsitzung statt.

Berlin, 22. Mai. (Sitzung des Abgeordnetenhauses.) Die Adreßcommission hat ihrem Adreßentwurf in Folge der gestrigen kön. Botschaft Einiges hinzugefügt. Die Commission schlägt vor, dem König die Ausfertigung des stenographischen Berichtes vom 11. d. M. zu überreichen und zu sagen: Es seien dem Könige die Verhandlungen des Hauses nicht wahrheitsgetreu vorgetragen worden; der Präsident habe in der Sitzung am 11. Mai nicht den Anspruch erhoben, die Minister der Disciplinargewalt zu unterwerfen, sondern das bis dahin unbestrittene Recht geübt, das Wort selbst zu ergreifen, zu dem Zwecke, um Schweigen zu verlangen. Damit übereinstimmend, sei der Beschluß des Hauses vom 13. d. M. Die Minister hätten seitdem ihr Erscheinen abhängig gemacht von der unumgänglichen Bedingung der Zurücknahme einer Behauptung, die weder vom Präsidenten, noch vom Hause ausgesprochen worden sei.

Gegen Ende des Adreßentwurfes heißt es jetzt: Seit dem Bescheide der Verfassung sind die Rechte und Interessen der Krone von der Volksoberleitung gewahrt, den Ministern die Anerkennung der Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte nie bestritten worden; aber die wichtigsten Rechte der Volksoberleitung wurden mißachtet und verletzt; vergebens harrt das Land der in der Verfassung verheißenen Gerechtigkeit. Se. Majestät wolle diesem Zustande, der für den Staat und das Königthum schwere Gefahren birgt, Schranken setzen.

Hierzu wurde ein die Adreß auf den jüngsten Conflict beschränkendes Amendement von Schwerin, Simon, Kühne, Patow, Sauter-Julienfelde und elf Anderen eingebracht, welches lautet: Das Abgeordnetenhause sei gemäß des factischen Herganges außer Stande, die verlangte Erklärung abzugeben, von der das Ministerium sein Erscheinen abhängig mache. Die Dinge seien leider dahin gediehen, daß ein Ergebnis von Verhandlungen des gegenwärtigen Ministeriums mit dem gegenwärtigen Abgeordnetenhause nicht mehr abzusehen sei.

Der heutige „Staatsanzeiger“ meldet: Das Befinden des Königs war am gestrigen Tage und in der heutigen Nacht durchaus befriedigend, die Nierenbeschwerden sind nicht wiedergekehrt. Der König empfing heute mehrere Mitglieder des königlichen Hauses und nahm Vorträge des Staatsministers v. Bismarck und des Ministers des königl. Hauses, Schlieffen, entgegen.

Das Abgeordnetenhause hat den Schwerin'schen Entwurf mit 257 gegen 41 Stimmen abgelehnt und den Adreßentwurf der Commission mit 239 gegen 61 Stimmen angenommen. Nächste Sitzung Mittwoch.

Was die Urtheile der Presse über die Botschaft betrifft, so sagt die „Nat.-Z.“:

Bisher hat es wohl über keinen Verfassungsartikel Streit gegeben, ohne daß über denselben Artikel auch bei der Festsetzung der Verfassung im Jahre 1849 gestritten worden war. Jetzt zum ersten Male erlebt man, daß die Regierung mit dem Abgeordnetenhause hadert und rechtet und daß sogar eine Botschaft der Krone erschienen ist wegen eines Artikels, über den man seiner Zeit in beiden Kammern bei Revision der octroyirten Verfassung kein Wort verloren hatte. Die Botschaft sagt: „Nachdem das Präsidium in der Sitzung vom 11. den Anspruch erhoben hat, die Minister seiner Disciplinargewalt zu unterwerfen und ihnen Schweigen zu gebieten, sind dadurch die Rechte verletzt und in Frage gestellt worden, welche nach Art. 60 der Verfassungsurkunde den Ministern zugehören.“ Die Verletzung des Artikels 60 soll also darin bestehen, daß der Anspruch erhoben worden, die Minister der Disciplinargewalt des Präsidenten zu unterwerfen. Daß dies Letztere geschehen sei, ist aber einfach ein thatsächlicher Irrthum. Der Präsident hat am 11. d. das Wort Disciplinargewalt gar nicht ausgesprochen, dieses Wort pflegte überhaupt von den Präsidenten zur Bezeichnung ihrer Befugnisse nicht gebraucht zu werden, sondern sie pflegen nur zu sagen, daß die Leitung der Verhandlung, daß die Aufrechterhaltung der Ordnung des Hauses ihnen obliege. Ein in Beziehung auf „Disciplinargewalt“ erhobener Anspruch liegt mithin gar nicht vor, und es kann nicht darüber gestritten werden, ob ein solcher Anspruch erhoben worden ist. Es kann sich nur fragen, ob das thatsächliche Verhalten des Präsidenten eine Verletzung des Artikels 60 war, und dies war es bei richtiger Feststellung des Sinnes dieses Artikels ganz entschieden nicht. Nicht der Präsident hat dem Kriegsminister widerrechtlich „Schweigen geboten“, sondern der Kriegsminister hat dem Präsidenten nicht gestatten wollen, in Beziehung auf die Ordnung im Hause eine Bemerkung zu machen, zu der der Präsident vom Kriegsminister geradezu herausgefordert worden war. Kein Zweifel, das Ministerium hat hier keine Veranlassung über getränkte Redefreiheit zu klagen und die Interessen der Krone sind auch nicht entfernt beeinträchtigt; das Ministerium hätte sich vielmehr beilegen sollen, den Eingriff eines seiner Mitglieder in die Rechte des Präsidenten wieder gut zu machen. Aber daß es Ziele verfolgt, die ihm dies nicht erlauben, das hat sich auch in der heutigen Sitzung des Hauses gezeigt.

Weniger auf den Zwischenfall, als auf die Situation selbst eingehend, äußert die „Völkz.“:

Durch die heute im Hause der Abgeordneten verlesene königliche Botschaft hat das Staatsministerium den Ueberraschungen, die es dem Hause seit einiger Zeit bereitet, eine neue und — man darf wohl sagen — äusserst hübsche hinzugefügt. — Das Gerücht von einer königlichen Botschaft ging schon gestern um. Was man sich über den Inhalt erzählte, wich von einander ab, aber alle Versionen gingen von der Voraussetzung aus, die Personen und die Willensrichtung des Königs dürfe, könne und werde von dem Staatsministerium in den vorliegenden Streit nur in dem Sinne hineingezogen werden, daß eine Ausgleichung statfinden, ein verhältnißlicher Ausweg sich bieten sollte. Denn wenn das herrschende System lange dadurch gekennzeichnet ist, daß es die Person seiner Majestät unablässig exponirt, so ersieht es doch unmöglich, daß in einem Streite um die Hausordnung der Volksoberleitung der König hineingezogen werden könne, außer als Beschöner und Friedensstifter. Das Staatsministerium hat auch hier wieder eine Unmöglichkeit möglich gemacht. Durch Europa wird die Kunde gehen, daß der Herrscher Preußens Minister hat, die in einem Streite um die Auslegung der Geschäftsordnung seines Abgeordnetenhauses ihren König zur Partei machen. Wo in der Welt eine Erinnerung an den Staat Friedrich des Großen lebt, da wird man dies nicht verstehen, und wo ein Interesse für den Staat Friedrichs des Großen ist, da wird man es beklagen. Der jetzige Ministerpräsident hat vor einer Reihe von Jahren geäußert, die preussische Junterpartei habe noch eine große Zukunft. Vielleicht hat sie das außerhalb des Landes, irgendwo in der Ferne, wo sie ihre Kräfte versuchen mag. Der Staat Preußen bot unter ihrer Herrschaft eine kümmerliche Gegenwart, und eine Zukunft gar nicht.

Frankeich

Ein Brief König Wilhelms von Preußen an Napoleon soll durch einen Adjutanten Sr. Majestät den Baron Kron nach Paris überbracht worden sein. Das Schreiben soll eine sehr kühlte Auseinandersetzung und Rechtfertigung über die Preußen gemachten Vorwürfe, daß es sich am Kampfe in Polen zu Gunsten der Russen betheiligte, enthalten.

Rußland

Der Gaz vom 23. Mai veröffentlicht einen Leitartikel über das Interesse Oesterreichs an der katholischen Seite der polnischen Frage. Am Schluß dieses Artikels heißt es: Das katholische und liberale Polen ist der natürliche Bundesgenosse des katholischen und liberalen Oesterreichs. (Pr.)

Türkei

Der großherrliche Firman, welcher die Frohnarbeit in Egypten unterjagt, bezieht sich vornehmlich auf die bei der Durchstichung des Suezcanals zwangsweise verwendeten Arbeiter. Im Hinblick auf diesen Firman hat bekanntlich Lord Palmerston im englischen Parlamente die Erklärung abgegeben, daß die englische Regierung mit dieser großherrlichen Entschlieung vollkommen übereinstimme, daß aber auch diese Entschlieung nirgends auf Widerstand stoßen könne, da die Türkei eine in ihrer Unabhängigkeit anerkannte Macht sei. La France nimmt diese Erklärung des Lord Palmerston sehr übel; sie sieht das ganze Unternehmen des Suezcanals um die darauf basirenden französischen Hoffnungen ernstlich bedroht; sie bemerkt, daß die Beistimmung der Zwangsarbeit in Egypten, so wie in der Türkei überhaupt, schon beim Beginn der großen Aufgabe Norm war, und fragt, ob eine eifersüchtige Macht sich schon damals mit dem Gedanken beschäftigt habe, rechtzeitig der Unternehmung Hindernisse in den Weg zu legen.

Aus dem Telegraphen-Bureau

Paris, 25. Mai. Man spricht von Unterhandlungen, welche zwischen den Cabineten von Paris und London wegen einer französisch-englischen Occupation Griechenlands im Gange sind. Auch von einer an die serbische Regierung ergangenen energischen Note des Londoner Cabinetes will man wissen, in welcher vor neuerlich zum Vorschein kommenden feindseligen Tendenzen Serbiens gegen die Pforte eindringlich gewarnt wird. (W. S. Z.)

Locales

Das beliebte Volksfest im jungen Walde am zweiten Pfingstfeiertage ist Gottlob ohne einen besonderen Unfall vorüber, und hätte sich Jupiter Pluvius nicht in dasselbe unerwartet eingemischt, so hätte die in der That recht gemüthliche Unterhaltung sicher bis in die Nacht gedauert; so aber suchte, was nur konnte, den Regen zu entinnen, und es entspann sich unter den Fiafern ein Wettlauf, der an die wilde Jagd erinnerte und nur schwer gezügelt werden konnte. Es ist unbegreiflich, wie die körperliche Sicherheit, ob ein wenig Nässe, so leichtfertig in die Schanze geschlagen wird, denn es ist, bei derlei bäuerlichen Fuhrwerken, wie wir sie gesehen, und bei den meist benebelten Köpfe-Necken, nur das größte Glück, wenn solche Fuhrten ohne körperliche Verletzungen vorübergehen; jedenfalls hatten die Aufsichtsdorgane einen schweren Stand, und es verdienen mindestens ihre Bemühungen Anerkennung. Wir schätzen die Zahl der Theilnehmer an diesem Volksfeste nahe an 6000 und die Fuhrwerke, die in Bewegung waren, an 200. Der Anblick von Wirthshäusern aus in den nahen prächtigen Wald, wo sich die Gäste in bunten Gruppen lagerten und wo es an entsprechenden der Staffage, nämlich: Schanellen, Ringelspiel, Gymnastiker, Drehorgeln, Zelten und Hütten mit Gesirbungen u. s. w. nicht fehlte, war höchst interessant. Im Walde selbst bildete die Militärjägerbände den Knotenpunkt der Unterhaltung, es spielten dafelbst die beiden Militär-Musik-Capellen und die Jugend tanzte frisch darauf los, — genug, es erhält sich dieses als hergebrachte Volksfest in erfreulicher Weise und giebt der Bevölkerung wenigstens einmal im Jahr Gelegenheit, sich in weiteren Kreisen auf eigenenthümliche Art vergnügen zu können; es scheint überhaupt, daß der junge Wald, zu dem nunmehr der schöne Spaziergang unter den Erlen führt, derjenige Vergnügungsort werden wird, zu dem ihn die Natur so recht geschaffen hat.

Ad vocem „Bauten“, von denen wir viel zu erzählen hätten, heben wir vorläufig den baufälligen Balkon am Hause, wo sich der Lesereverein befindet, hervor. Uns, und wir glauben Allen, scheint er mindestens sehr baufällig wenn nicht gefährlich und bildet einen bedeutenden Schönheitsfehler am Hause; unsere Local-Verordnete sollte diese Herstellung, wenn möglich, noch vor dem Landtag bewerkstelligen lassen, und zwar in gleicher Art wie am Sonnenstein'schen Hause, — es bedarf zur Veranschaulichung der Kosten, die nicht aus der Allodial-Cassa fließen, ja nicht der Einwilligung der löblichen Communität; in letztem Falle hätten wir uns nicht getraut, mit derlei Anträgen hervorzutreten und zwar: weil wir von Sparsamkeit ebenfalls durchdrungen und aller Umlagen satt sind!

An der Umwandlung des städtischen Ballhauses zum Landtagssaale wird rüstig gearbeitet. Die Localitäten wurden mit lobenswerther Freigebigkeit unentgeltlich von der Commune hergegeben, dem Bäcker eine gute Entschädigung zugesichert und demjenigen der Pacht ganz abgenommen, — solche und ähnliche unvorhergesehene, immerhin nothwendige Ausgaben benahmen uns wieder die Hoffnung, puncto „Umlage.“ Zum Schluß noch eins: das Fleisch kostet wieder 15 kr. 5. W. und zwar pro Monat Juni, wo in der ganzen Welt die Fleischpreise herabgehen. Dieß scheint uns denn doch zu arg und unverantwortlich. Sind diese die Segnungen der freien Concurrenz, von der man sich so viel versprochen hatte, — oder verstehen es die hiesigen Fleischhauer, die Concurrenten derart zu terrorisiren, daß dieselben von ihrem Vorhaben abziehen, oder was ist denn sonst die Ursache, — wir möchten in dieser Beziehung genaue Aufklärung haben, trösten uns aber vorläufig damit, daß recht bald das Jahr der freiesten Concurrenz für die Fleischhauer, das sie offenbar zu ihrem Nachtheil mißbraucht haben, zu Ende geht und die Behörde die strengste Särgung wieder einführen wird, die geeignet ist, das Publikum vor Ueberhaltung zu schützen.

Auf diesem unserm Wege in den bezeichneten Wald nahmen wir auch die begonnenen Arbeiten zur Anlage von „Fischzuchtteichen“ unter den Erlen in Augenchein; es kommt also wirklich, trotz allen Einwendungen zu diesem Productions-Zweige; wir wünschen demselben gutes Gelingen, und wollen nicht nur von den Fischen, sondern auch von den damit verbundenen Anlagen, namentlich von der Restauration, die hoffentlich auch bald errichtet werden wird, profitieren. Doch gute Sache braucht Zeit, vielleicht bedarf es noch mehrere Ingenieure, um den Plan für eine solche Restauration aufzusetzen, oder liegt es an der Direction, die die gute Zeit verstreichen läßt, und wolle es nicht gehen, wie bei den Stadtbauten, die gewöhnlich erst im Herbst begonnen zu werden pflegen.

Die Gefehtigten sagen hiermit dem Herrn Benedict Baruch, und seiner liebenswürdigen Frau Gemahlin für deren freundliche Theilnahme und Unterthügung den wärmsten Dank, sowie ihren wahren Freunden ein herzlichstes Lebewohl.

Herrmannstadt, den 24. Mai 1863. Carl Gürtler, Klara Scholz, gewesene Mitglieder des hiesigen Theaters.

Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 27. Mai 1863.

Table with columns for Effecten, Wechsel, and Gold. Includes sub-headers for Metalliques, National-Anlehen, Bankactien, Creditactien, Silber, and London. Values are listed in fl. kr. and s. d.

ad 20049/2

Verkauf aus Flei-Berg ut

Vom 1. gemacht, daß d Her Offerte m Apostolischen M Das Wa Comitae und drei Meilen m Es bestet 1. Aus kenmachen, zwei hause, einem P Die Erz werfen Silber. 2. Aus Comitate und Schlemmhause Die Erz und liefern vor 3. Aus 4. Aus vorkommende 5. Aus wohnung und 10 Stöckherden 6. Aus wieje zu Rezbá a) zwei Stö cken, Kr schmelz; 1 b) zwei Rost c) einer Zru d) einer Auf e) einer Hüt f) einem gro g) einer Zim h) einer Waf 7. Aus 8. Aus Rezbánya selbst, a) einem An b) einem Wa c) sechs Bea d) einem Hie e) einem Fru f) zwei Pro g) einem Pu h) einem St Der Bren nahe liegenden schaft gedeckt we Abftodung einer tung eines jährli gestellt.

Nähere U bedingungen für tigen l. f. Berg dort meldenden Einrichtnahme i zu gehen, als in Klausenburg Kauflustig

gezeichneten Verla tags 12 Uhr, f. Forst-Direktion für Rezbánya Diese Of mit dieser Kauf gebenen Offert- 2. Die zigen, mit Ziffer scher Währung einmal oder in wie Offert der stellen will?

3. Die vereinbarende K gungen, welche K Raffin über ein denen ein mit d Offerte beiliegen verpflichtet, sein lage dieser Hau schließen, sobald wird.

4. Ein weber im Baar haftungsfreien 2 Erlagstages, w einer Lotterie v nommen werde Forst- und Sal weils-Produkten selben stattgefun 5. Die Familien-Namen 6. Die schon vom Tag er sich des Rü stellen, so habet schuldner zur 7. Cinen, dem Ver

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Kundmachung.

ad 20049/252. 1863.

3-3

Kundmachung.

Verkauf aus freier Hand des ararischen Gold-, Silber- und Blei-Berg und Hüttenwerkes zu Rézbánya, im Bihar Comitate Ungarns.

Vom k. k. österreichischen Finanz-Ministerium wird hiermit bekannt gemacht, daß das obgenannte Berg- und Hüttenwerk im Wege schriftlicher Offerte mit Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung Seiner k. k. Apostolischen Majestät, aus freier Hand verkauft wird.

Das Werk liegt an der östlichen Grenze Ungarns, im Bihar Comitate und Stuhlfürcherbezirke Belényes, vom Markorte Belényes drei Meilen und von der Stadt Großwardein 11 Meilen entfernt.

Es besteht: 1. Aus dem Bergbaue Reichenstein in Vale Sava mit 14 Grubenmäßen, zwei Bergbäusern für Arbeiter und Aufseher, einem Scheidhause, einem Pulver-Depot und einer Bergschmelze.

Die Erzlagerrstätten dieses Bergbaues sind meist Stockwerke und werfen Silber, Kupfer- und Bleierz mit wechselnden Goldhalte, ab.

2. Aus dem Bergbaue St.-Anton im Werkthale mit 10 Grubenmäßen und 1 Ueberflur, einer Bergbaue, dann einem Poch- und Schlemmhause mit 24 Pochsteinen, 10 Stoßherden und 2 Goldbütten.

Die Erzlagerrstätten dieses Grubenbaues sind ebenfalls Stockwerke und liefern vorwiegend silberhaltige Kupfererze und Pochgänge.

3. Aus 2 Freischürfen auf Kupfererze in Kazanese.

4. Aus einem Freischurfe im Trapsinel-Gebirge auf stockartig vorkommende Kupfererze.

5. Aus einer Bergbaue, einer Bergschmelze, einer Wächterswohnung und einem Poch- und Waschwerte mit 24 Pochsteinen und mit 10 Stoßherden zu Dolea.

6. Aus dem Schmelzhüttenwerke auf der sogenannten Schlackenwiege zu Rézbánya — bestehend aus:

- a) zwei Schmelzhüttengebäuden mit je einem Hochofen, Halbhochofen, Krummofen, Speisofen, Treibherd, Gefäßpochwerk, Silberschmelz- und Saigerherd, nebst zugehörigen Gebläsen;
- b) zwei Kofshütten;
- c) einer Zeug- und Produkten-Kammer;
- d) einer Aufseherwohnung;
- e) einer Hüttenschmelze nebst Kofshoppen;
- f) einem großen Kofshoppen;
- g) einer Zimmerwerkstätte;
- h) einer Wasserwehr nebst Wasserleitung.

7. Aus den Administrations- und Wirtschaftsbauwerken im Orte Rézbánya selbst, nämlich:

- a) einem Amtshause sammt Verwalterswohnung;
- b) einem Waghause;
- c) sechs Beamtenwohnungen;
- d) einem Hüttenkanzlei-Gebäude;
- e) einem Fruchtmagazin;
- f) zwei Probiergaben;
- g) einem Pulver-Depot, und
- h) einem Schulgebäude.

Der Brenn- und Kofsholzbedarf kann leicht und billig aus den nahe liegenden Forsten der Großwardeiner röm.-kath. bischöflichen Herrschaft gedeckt werden.

Bis zum letzten Dezember 1867 ist die jährliche Abstoßung einer Waldfläche von 53 Joch 1094 □ Klafter gegen Entrichtung eines jährlichen Pachtzinses von 420 fl. ö. W. vertragmäßig sicher gestellt.

Nähere Auskünfte über diese Verkaufsobjekte, sowie über die Hauptbedingungen für deren Verkauf können sowohl in Rézbánya bei der dortigen k. k. Berg- und Hüttenverwaltung, welche beauftragt ist, allen sich dort meldenden Kauflustigen bei Besichtigung dieser Objekte und bei Einsichtnahme in die Karten und Rechnungen bereitwillig an die Hand zu gehen, als auch bei der k. k. Berg-, Forst- und Salinen-Direktion in Klausenburg jederzeit eingeholt werden.

Kauflustige werden eingeladen, die schriftlichen Offerte auf die bezeichneten Verkaufsobjekte längstens bis zum **27. Juni 1863**, Mittags 12 Uhr, in das Präsidial-Bureau der k. k. Berg-, Salinen- und Forst-Direktion in Klausenburg versiegelt unter der Aufschrift: „Offert für Rézbánya“ abzugeben.

Diese Offerte müssen im wesentlichen Nachstehendes enthalten: 1. Die Bezeichnung des ausgebotenen Objectes, übereinstimmend mit dieser Kundmachung und mit genauer Verweisung auf den oben angegebenen Offert-Einreichungs-Termin.

2. Die Bezeichnung des angebotenen Kaufschillings in einer einzigen, mit Ziffern und Buchstaben ausgedrückten Summe in österreichischer Währung und die Erklärung, ob der offerirte Kaufschilling auf einmal oder in Raten und in welchen Terminen bezahlt werden, dann wie Offertent den Kaufschilling im letzteren Falle dem k. k. Aerar sicherstellen will?

3. Die Erklärung des Offertenten, daß er sich den für das zu vereinbarende Kaufs- und Verkaufsgeschäft aufgestellten Hauptbedingungen, welche bei dem in nächsten Punkte bezeichneten zwei öffentlichen Raffsen über einfaches Verlangen unentgeltlich zu haben sind und von denen ein mit der Unterschrift des Offertenten versehenes Exemplar dem Offerte beiliegen muß, vollkommen und unbedingt unterwirft und sich verpflichtet, seinerzeit den Kaufvertrag mit dem Montan-Aerar auf Grundlage dieser Hauptbedingungen und des gestellten Offertes sofort abzuschließen, sobald das gestellte Offert rechtsverbindlich angenommen sein wird.

4. Ein zehnprozentiges Badium vom offerirten Kaufschillinge, entweder im Baarem oder in öffentlichen auf den Ueberbringer lautenden Haftungsfreien österreichischen Staatspapieren nach dem Kurswert des Erlagstages, wobei jedoch die Staatsschuldverschreibungen aus dem mit einer Lotterie verbundenen Anlehen nicht über deren Nennwerth angenommen werden, oder endlich mit dem Erlagsscheine der k. k. Berg-, Forst- und Salinen-Direktion-Kassa in Klausenburg oder der k. k. Berg-, Forst- und Salinen-Direktion in Wien, über den bei Einer derselben stattgefundenen Erlag des oben bezeichneten Badiums.

5. Die Unterfertigung mit dem deutlich geschriebenen Kauf- und Familien-Namen, dann Wohnort und Charakter des Offertenten.

6. Die Erklärung des Offertenten, daß dieses Offert für ihn schon vom Tage der Ueberreichung volle Verbindlichkeit hat, und daß er sich des Rücktritts-Befugnisses begibt.

7. Wenn mehrere Anbotsteller gemeinschaftlich ein Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizufügen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nemlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Aerar zur Erfüllung der Kaufbedingungen verbinden.

Zudem müssen dieselben in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen alle auf dieses Kaufgeschäft bezüglichen Mittheilungen und Aufstellungen mit der Wirkung geschehen sollen, als wäre jeder der Mitofferenten besonders verständigt worden.

Schriftliche Offerte, welche den obangestellten wesentlichen Anforderungen nicht vollständig und nicht genau entsprechen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung, dasselbe gilt auch von allen Offertenten, über deren persönliche Befähigung zum Vergabebefugte auf Grund des §. 7 des allgemeinen österreichischen Vergabegesetzes ein Zweifel vorwaltet.

Die Eröffnung der eingelangten Offerte erfolgt zu der oben angegebenen Zeit.

Das k. k. Finanz-Ministerium behält sich die freie Entscheidung darüber vor, ob ein und welches der eingelangten Offerte, nach Maßgabe ihres Inhaltes zur Annahme geeignet sei oder nicht?

Nicht annehmbar befundene Offerte werden den Offerenten nebst dem Badium ohne Verzug rückgestellt werden.

Wien, am 25. April 1863.

M.-Z. 5170. 1863.

1-2

Kundmachung.

Nach den vorliegenden Anzeigen der das Gewerbe ausübenden Fleischer haben dieselben im Allgemeinen den Maximal-Preis für den Monat Juni l. J., mit **fünfzehn Kreuzer ö. W.** festgesetzt.

In der Fleischbank im Hause No. 414 auf dem kleinen Ring, jedoch wird das Wiener Rindfleisch vom Fleischer Johann Kessler, um **vierzehn Kreuzer ö. W.** verkauft.

Welches hiemit allgemein bekannt gegeben wird.

Hermannstadt, den 26. Mai 1863.

Der Stadt- und Stuhls-Magistrat.

Licitationen.

No. 4878 ex 1863.

1-3

Kundmachung.

zur Wiederbesetzung der erledigten Tabak-Subverläge zu Bethlen oder Lechnitz im Bezirke der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion zu Bistritz.

Die Tabak-Subverläge zu Bethlen oder Lechnitz im Bistritzer Finanzbezirke, werden im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignetsten Bewerber, welcher die für §. h. Aerar günstigsten Bedingungen stellt, verliehen.

Mit denselben kann auch der Klein-Verfleiß der Stempelmarken der kleineren Abtheilungen verbunden werden, welchen der Verleger über Aufforderung der Finanz-Behörde gegen Bezug der gesetzlichen Verfleiß-Providition zu übernehmen gehalten ist.

Diese Verfleißplätze haben ihren Tabak-Materialbedarf bei dem 4 1/2 Meilen entfernten Tabak-Distrikts-Verleger in Bistritz zu beziehen.

Dem Commissionär ist das Recht des eigenen alla minuta Verkaufes in dem Lokale des Großverfleißes eingeräumt und es sind demselben zur Materialbeschaffung und zwar dem Großverfleiß in Bethlen 20 und dem in Lechnitz 28 kleine Trafikanten zugewiesen.

Der Verkehr betrug in der Jahresperiode vom 1. November 1861 bis letzten October 1862, bei Bethlen 12557 fl. bei Lechnitz 13579 fl. 27 kr. ö. W.

Für diesen Verfleißplatz ist, falls der Ersteher das Material nicht Zug für Zug baar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist.

Der Summe dieses Credits gleich, ist der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verfleißplatzes verpflichtet ist.

Die Caution im Betrage von 500 fl. für jeden der zwei Subverleger für den Tabak und das Geschirre ist noch vor Uebernahme des Commissionärs-Geschäftes, und zwar längstens binnen 6 Wochen, vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, für jedes Gefäll abgefordert, zu leisten.

Die Bewerber um einen dieser Verfleißplätze haben zehn Procente der Caution als Badium im Betrage von 50 fl. vorläufig bei der k. k. Sammlungs-Casse in Bistritz zu erlegen und die diesfällige Quittung dem gestellten und klaffenmäßig gestempelten Offerte beizufügen, welches längstens bis zum **22. Juni 1863**, 11 Uhr Vormittags, mit der Aufschrift: „Offert für den Tabak-Subverlag zu Bethlen oder Lechnitz, bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Bistritz“ einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem, am Schluß beizufügten Formulare zu verfaßen und ist dasselbe nebstbei mit der documentarischen Nachweisung

- a) über das erlegte Badium, dann
- b) über die erlangte Großjährigkeit und
- c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen.

d) Konkurrenten, welche nicht im Verfleißorte anständig sind, haben nebstbei die Nachweisung beizubringen, daß ihnen von Seite der politischen Behörde der bleibende Aufenthalt im Verfleißorte, rückfichtlich die Eröffnung eines Tabak-Verfleißes dajelbst gestattet sei, beziehungsweise kein Aufno dagegen obwalte.

Die Badien jener Offertente, vor deren Anbot kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenzverhandlung sogleich zurückgestellt, das Badium der Ersteher wird

entweder bis zum Erlage der Caution, oder falls er Zug für Zug baar bezahlen will, bis zur vollständigen Materialbevorzugung zurückbehalten. Offerte, welche die angeführten Eigenschaften mangeln oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Anboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entziehung vom Verfleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt. Wenn der Offertent das Commissionärs-Geschäft gegen ein Entgelt übernehmen will, so hat er eine Meilen-Zurück-Entschädigung besonders nicht mehr anzusprechen, sondern es muß diese in den angebotenen Verfleiß-Providitions-Percenten mit enthalten sein, im Falle als der Commissionär diesen aus eichriebenen Tabak-Großverfleiß gegen Zahlung eines bestimmten jährlichen Pachtbetrages an das Gefäll zu übernehmen sich verpflichtet, hat er den Pachtbillsing in monatlichen Raten vorhinein zu erlegen.

Sollte derselbe auch nur mit einer Monatrate des entfallenden Pachtbillsings im Rückstände bleiben, so wird er selbst dann, wenn diese rückständige Pachtbillsingstrate innerhalb der Dauer des Aufkündigungs-Termines fällt, des ihm verliehenen Verfleißes sogleich entsetzt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verfleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind so wie der Erträgnisausweis und die Verlags-Anlagen bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Bistritz oder bei der Registratur der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Hermannstadt einzusehen.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen des Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefällsübertretung, insoferne sich dieselbe auf die Vorschriften rückfichtlich des Verbrechens mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann wegen einer Polizeübertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Verfleißer von Monopols-Gegenständen, die von dem Verfleißgeschäfte strafweise entzogen wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verfleißorte nicht gestatten.

Kömmt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verfleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verfleiß-Befugniß sogleich abgenommen werden.

Die Verleihung geschieht auf unbestimmte Zeit und es sind die Offerte für den Offertenten vom Zeitpunkte der Einreichung, für das h. Aerar aber erst vom Tage, an welchem die Annahme derselben dem Anbieter bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

Bistritz, am 14. Mai 1863.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Formulare eines Offertes.

(50 kr. Stempelmarke.)

Ich Entschuldigter erkläre mich bereit, den Tabak-Großverfleiß zu Bethlen oder Lechnitz, unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere auch in Bezug auf die Materialbevorzugung auf 8 Tage gegen Bezug von

Percent vom Tabak, oder gegen Verzeihung auf die Verfleißprovidition; oder ohne Anspruch auf die Tabak-Verfleißprovidition, gegen einen Pachtzins jährlicher

ö. W., welche ich dem Gefälle in monatlichen Raten vorhinein zu zahlen mich verpflichte, in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier beigezschlossen.

den 1863.

Eigenhändige Unterschrift

Wohnort, Charakter, (St und).

Von A u f s e n.

Offert zur Erlangung des Tabak-Großverfleißes zu Bethlen oder Lechnitz, mit Bezug auf die Kundmachung vom 14. Mai 1863, Zahl 4878.

No. 1942/Civil. 1863.

3-3

Edict.

Vom Magistrat als Gericht Hermannstadt wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Herrn Friedrich Gollner aus Hermannstadt, vertreten durch Herrn Advokaten Dr. Lindner, de praes. 7. Mai 1863, in der Rechtsache wider Juon Popovits aus Boitza, zur Vereinerung der Forderung von 124 fl. 50 kr. c. s. c. in die eputante Feilbietung der dem Letzteren gehörigen, bereits gerichtlich gepfändeten und geschätzten Fahrnisse, als: Pferde, Wägen, Ochsen, Kühe gewilligt, der erste Termin hierzu auf den **2. Juni**, der zweite auf den **15. Juni 1863**, jedesmal Vormittags um 9 Uhr und Nachmittags 3 Uhr, im Orte Boitza festgesetzt worden.

Hievon werden Kauflustige mit dem in Kenntniß gesetzt, daß bei dem zweiten Feilbietungstermine die Fahrnisse nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswerte veräußert werden, daß es ihnen freistehet von dem Schätzungsprotokolle in der hiergerichtlichen Kanzlei Einsicht und davon Abschrift zu nehmen, und daß der Kaufschilling sogleich nach der Ersetzung baar zu erlegen sein wird.

Hermannstadt, am 15. Mai 1863.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat als Gericht.

entlicht einen Leitartikel über das Seite der polnischen Frage. Am holsische und liberale Polen ist der und liberalen Oesterreichs. (Pr)

der die Frohnarbeit in Egypten bei der Durchscheidung des Suez. Im Hinblick auf diesen Firman lichen Parlamente die Erklärung it dieser großherlichen Entschlie- auch diese Entschliezung nirgends sei eine in ihrer Unabhängigkeit diese Erklärung des Lord Pal- nernnehmen des Suezcanales und en ernstlich bedroht; sie bemerkt, Egypten, so wie in der Türkei Aufgabe Norm war, und fragt, als mit dem Gedanken beschäftigt nisse in den Weg zu legen.

hen-Bureau: von Unterhandlungen, welche zwon wegen einer französisch-englis- sind. Auch von einer an die Note des Londoner Cabinetes will Vorkommen kommenden feindseligen englisch gewarnt wird. (W. S. J.)

e s. Balde am zweiten Pfingstfeiertage über, und hätte sich Jupiter Pluvius so hätte die in der That reichte die Nacht gewährt; so aber nicht, und es entspann sich unter den agd erinnerte und nur schwer ge- sch, wie die körperliche Sicherheit, Schanze geschlagen wird, denn wie wir sie gesehen, und bei den größte Glück, wenn solche Fahrten jedenfals hatten die Ausfichts- verbieten mindestens ihre Bemü- Zahl der Teilnehmer an diesem te, die in Bewegung waren, an in den nahen prachtvollen Wald, erten und wo es an entsprechens- spiel, Gymnastiker, Drehorgeln, w. nicht fehlte, war höchst in- stitütischig hätte den Knotenpunct den Militär-Musik-Capellen und genug, es erhält sich dieses alt- und giebt der Bevölkerung we- in weiteren Kreisen auf eigen- meint überhaupt, daß der junge bergang unter den Erben führt, dem ihn die Natur so recht ge-

viel zu erzählen hätten, haben a am Hause, wo sich der Leje- aben Allen, scheint er mindestens bildet einen bedeutenden Schön- e sollte diese Herstellung, wenn heiligen lassen, und zwar in nse, — es bedarf zur Voraus- obial-Cassa fliegen, ja nicht der legtem Falle hätten wir uns treten und zwar: weil wir von egen und aller Umlagen satt

Balshausen zum Landtagsaale irden mit lobenswerther Freige- gegeben, dem Pächter eine gute e Pachte ganz abgenommen, — hin nochwendige Ausgaben be- „Umlage.“ Zum Schluß noch B. und zwar pro Monat Juni, abgeben. Dieß scheint uns denn die Segnungen der freien Con- en hatte, — oder verstehen es art zu terrorisiren, daß dieselben denn sonst die Ursache, — wir ung haben, trösten uns aber er freiesten Concurrenz für die achtheil mißbraucht haben, zu achte Sitzung wieder einführen verhaltung zu schüßen.

neten Wald nahmen wir auch chzuchtreichen“ unter den Erben allen Einwendungen zu diesem gutes Gebeihen, und wollen den damit verbundenen Anla- mtlich auch bald errichtet wer- Zeit, vielleicht bedarf es noch e Restauration anzusetzen, eit verstreichen läßt, und wolle gewöhnlich erst im Herbst be-

hern Benedict Baruch, und nren freundliche Theilnahme und nahren Freunden ein herzliches

Carl Gürtler, Klara Scholz, Mitglieder des hiesigen Theaters.

el-Course rse in Wien

Währung.)	fl.	kr.
	75	70
	80	40
	791	—
	191	50
	111	—
	111	50
	6	32

3. 2022/Civ. 1863.

2-3

Edict.

Vom Hermannstädter Stadt- und Stuhls-Magistrate als Gericht wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Landesadvocaten Dr. Guist als Verwalter der Johann Andreas Singer'schen Concursmasse in die Feilbietung des zu dieser Masse gehörigen Hauses No. 996, Rosmaringasse in Hermannstadt, gewilligt und der erste Termin hiezu auf den **16. Juni**, der zweite auf den **16. Juli 1863**, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Hause selbst festgesetzt worden.

Hievon werden Kauflustige mit dem in die Kenntniß gesetzt, daß der Käufer die auf das feilzubietende Gut pfandweise versicherten Schulden, soweit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und daß es ihnen freistehe, von dem Schätzungsprotokolle und den Licitationsbedingungen in der hierämlichen Kanzlei Einsicht zu nehmen und davon Abschriften zu erheben, so wie die auf diesem Gute haftenden Lasten bei dem Grundbuchsamte in Hermannstadt, sich zu belehren.

Hermannstadt, am 15. Mai 1863.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat als Gericht

3. 374/Civ. 1863.

3-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat als Gericht in Broos wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Herrn Eduard Antoni aus Broos, vom 28. April 1863, 3. 374, in seiner Rechtsache gegen Herrn Johann Gombos aus Broos, die exklusive Feilbietung der dem Letztern gehörigen Realitäten, als: seines Hauses sub No. 187 in Broos sammt Hof, Garten und Nebengebäuden bewilligt und es seien zur Vornahme derselben die Termine auf den **1. Juli** und **1. August 1863**, jedesmal Vormittags 10 Uhr, im Hause selbst angeordnet worden.

Es werden daher dazu Kauflustige mit dem Bedenken vorgeladen, daß jeder zur Anbieten ein 10%oadium von dem Schätzwerte erlegen, und daß der Käufer die auf das Haus pfandweise versicherten Schulden, soweit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse und zugleich denselben eröffnen, daß das Schätzungsprotokoll, dann die Licitationsbedingungen in der Kanzlei eingesehen und Abschriften davon erhoben werden können, und daß über die Lasten des Hauses auf Verlangen aus den öffentlichen Büchern Auskunft erteilt werde.

Unter einem werden alle jene, welche, ungeachtet ihnen keine besondere Verhängung von dieser Feilbietung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf dieses Haus erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verkaufe des Gutes so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn die Kaufschilling-Vertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, soweit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Der Stadt- und Stuhls-Magistrat als Gericht.

Presbyt.-3. 12. 1863.

3-3

Vau-Licitation.

Freitag am **5. Juni 1863**, um 10 Uhr Vormittag, wird in Kelling bei Mühlbach die öffentliche Minuendo-Versteigerung über die Reparaturherstellungen an der dasigen Bergkirche der Evangelischen A. C. im Gesamtbetrage von 4206 fl. 79 kr. 8. W. abgehalten werden.

Kelling, am 18. Mai 1863.

Das Presbyterium A. C. B.

Joseph Conrad,

Michael Bultsch,

Paul Sworner,

Actuar.

3. 9333. 1862.

2-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlsgerichte wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Adolf Mohr aus Mediasch, durch Herrn Landesadv. Morscher, de praes. 10. August 1862, Zahl 9333, in der Rechtsache wider Ambrosius Blasian aus Großprobstorf, durch den bestellten Curator Herrn Dr. Lindner, zur Vereinfachung der Forderung von 291 fl. 90 kr. c. s. c. in die exklusive Feilbietung der dem Ambrosius Blasian gehörigen, bereits gerichtlich gepfändeten und geschätzten Liegenschaften, als: Haus, Hof und Garten Top.-Nr. 227, 629; — Ackergründe sub

Top.-Nr. 15, 1846, 1919, 1922, 2384, 5150, 7523, 8884, 8908; — Wiesengründe sub Parc.-Nr. 626, 2385, 9219; — Weingärten sub Parc.-Nr. 6087, 11570, 11629, 12390, 12401 gewilligt und der erste Termin hiezu auf den **26. Juni**, der zweite auf den **1. August 1863**, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Gemeinde-Kanzlei in Großprobstorf festgesetzt worden.

Hievon werden Kauflustige mit dem in die Kenntniß gesetzt, daß der Käufer die auf den feilzubietenden Liegenschaften pfandweise versicherten Schulden, so weit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und daß es ihnen freistehe von dem Schätzungsprotokolle und den Licitations-Bedingnissen in der hierämlichen Kanzlei Einsicht zu nehmen und davon Abschriften zu erheben, so wie über die auf diesen Liegenschaften haftenden Lasten bei dem Grundbuchsamte in Großprobstorf sich zu belehren.

Unter einem werden alle diejenigen, welche, ungeachtet ihnen keine besondere Verhängung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf den in Execution gezogenen Liegenschaften erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verkaufe dieser Liegenschaften so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillingvertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, so weit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Hermannstadt, am 1. April 1863.

Vom Stadt- und Stuhls-Gericht.

Erinnerung.

3. 9147/Civ. 1862.

2-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlsgerichte wird hiemit dem Coman Sierbu aus Resinar, bekannt gemacht: Es habe Sora lui Bacuru Skean aus Resinar, gegen denselben am 5. August 1862, Zahl 9147, wegen 42 fl. 8. W., c. s. c. eine Klage überreicht und es sei aus dem Grunde, weil der Kläger angibt, daß der Aufenthaltort des oben genannten Beklagten nicht ausfindig zu machen sei und weil dem Gerichte das Gegenheil nicht bekannt ist, zur Vertretung des obigen Beklagten auf seine Kosten und Gefahr der Advokat Herr Dr. Lindner in Hermannstadt als Curator bestellt worden, mit welchem dieser Rechtsstreit nach Vorchrift der C.-P.-O. ausgetragen werden wird.

Zur mündlichen Verhandlung über diese Klage wird die Tagfahrt auf den **19. Juni 1863**, Vormittags 9 Uhr, angeordnet was dem Beklagten mit dem Bemerken bekannt gegeben wird, daß er den aufgestellten Curator über die zweckmäßige Verhandlung dieser seiner Rechtsache gehörig anzuweisen, oder dem Gerichte einen andern Sachwalter namhaft zu machen habe, widrigenfalls er die Folgen der Verabsäumung alles dessen sich zuzumessen haben würde.

Hermannstadt, am 30. Oktober 1862.

Vom Stadt- und Stuhls-Gericht.

Nr. 1813/Civ. 1863.

2-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlsgericht Hermannstadt wird hiemit dem Juon Hansu aus Szelistje bekannt gegeben, es habe Anna Opre Bur-sze aus Szelistje, am 17. d. Mts., Zahl 1813, eine Klage auf Zahlung einer Darlehensschuld von 100 fl. W. aus dem Schuldschein ddo. Szelistje 13. September 1854 hiergerichts eingebracht, und es sei, da Klägerin angibt, den Aufenthalt desselben nicht zu kennen und dem Gerichte das Gegenheil nicht bekannt ist, zur Vertretung des Beklagten auf seine Kosten und Gefahr der Herr Advokat Strasser bestellt worden, mit welchem über diese Rechtsache am **8. Juni d. J.**, Vormittags 9 Uhr, als der hiezu bestimmten Verhandlungstagfahrt verhandelt werden wird.

Es wird sonach Geklagter angewiesen den aufgestellten Vertreter bis zu diesem Tage so gewiß zu informieren, oder einen anderen diesem Gerichte namhaft zu machen, widrigenfalls er sich die Folgen selbst zuzuschreiben haben wird.

Hermannstadt, am 27. Februar 1863.

Vom Stadt- und Stuhlsgericht.

Revokation.

3. 5813/Civ. 1863.

2-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlsgerichte in Hermannstadt werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 10. April 1863, mit Hinterlassung eines Testaments gestorbenen Friedrich Graef, l. t.

Rechnungs-Offizial in Pension, wohnhaft in Hermannstadt, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthnung ihrer Ansprüche den **15. Juli 1863**, Vormittags 9 Uhr, zu erscheinen oder bis dahin ihr Geheiß schriftlich zu überreichen, widrigenfalls an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als in soferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Gleichzeitig wird hiemit bekannt gemacht, daß am **29. Mai 1863**, Vormittags 9 Uhr, in der Wohnung des Herrn Friedrich Graef im Rosenfeld'schen Hause auf dem großen Plage in Hermannstadt mehrere Nachlassgegenstände, als: Einrichtungsstücke, Kleidungsstücke, Bücher u. dgl., gegen gleich baare Bezahlung im Versteigerungswege veräußert werden.

Hermannstadt, am 21. Mai 1863.

Vom Stadt- und Stuhlsgerichte.

3. 5237/Civ. 1863.

3-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlsgerichte Hermannstadt wird sämmtliche Vollmachtgeber des am 26. April 1863, in Hermannstadt gestorbenen Advokaten Gustav Schulleri bekannt gemacht, es sei der hierortige Advokat Herr Rudolf Marlin mit der Aufsicht über sämmtliche in dem Nachlasse des Advokaten Gustav Schulleri vorfindige Parteischritte beauftragt und zur einstweiligen Fortsetzung der erforderlichen Schritte bestimmt worden und demselben in den Fällen, wo dessen Einschreite gesetzlich nicht stattfinden kann, der Advokat Herr Dr. Lindner in Hermannstadt als Substitut bestellt worden.

Die Vollmachtgeber des Herrn Gustav Schulleri haben daher entweder einen der aufgestellten Substituten über die zweckmäßige Verhandlung ihrer Rechtsachen gehörig anzuweisen, oder aber sich einen andern Sachwalter zu bestellen und denselben zur Uebernahme der ihnen gehörigen Schriften an den l. t. Notar Herrn Friedrich Gundhardt zu weisen, widrigenfalls sie die Folgen der Veräumung dessen sich selbst zuzumessen haben würden.

Ferner werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des Advokaten Gustav Schulleri eine Forderung zu stellen haben, hiemit aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthnung ihrer Ansprüche den **5. August 1863**, Vormittags 9 Uhr, zu erscheinen, oder bis dahin ihr Geheiß schriftlich zu überreichen, widrigenfalls an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als in soferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Endlich werden zur freiwilligen gerichtlichen Versteigerung der zum Nachlasse des Advokaten Gustav Schulleri gehörigen Einrichtungs- und Kleidungsstücke, dann Bücher (größtentheils juristischen Inhaltes) zwei Termine, und zwar auf den **27. Mai** und **3. Juni 1863**, jedesmal Vormittags 9 Uhr, in der Wohnung des Advokaten Marlin in Hermannstadt angeordnet, wozu Kauflustige mit dem Beizügen vorgeladen werden, daß sie zu versteigerten Sachen dem Meistbietenden nur gegen gleich baare Bezahlung hintanzugeben und nur bei dem zweiten Termine unter dem Schätzwerte verkauft werden.

Hermannstadt, am 11. Mai 1863.

Vom Stadt- und Stuhlsgericht.

Konkurs-Aufhebung.

3. 2501/Civ. 1863.

2-3

Edict.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß der unterm 25. Februar 1863, 3. 2057, über das Vermögen des Thomas König aus Peltan eröffnete Concurs, da bis zum Anmeldestermine kein Gläubiger eine Forderung angemeldet hat, für aufgehoben erklärt wird.

Hermannstadt, am 4. April 1863.

Vom Stadt- und Stuhls-Gericht.

Firma-Protokollirung.

3. 2010/Civ. 1863.

2-3

Edict.

Vom Hermannstädter Stadt- und Stuhls-Magistrate als Handelsgericht wird kundgemacht, es sei in Folge Bemildigung vom Heutigen hiergerichts die Firma: Constantin Bugarski, Spezerei, Material- u. Farbwaarenhandlung in Hermannstadt, wofür Constantin Bugarski allein zeichnet, protokolllirt worden.

Hermannstadt, am 15. Mai 1863.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat als Handelsgericht.

Nichtamtlicher Theil.

Aviso für Damen.

Mit nur 50 fr. 8. W.

als Preis eines Loses, ist es möglich, eine

Vollständige Ausstattung,

bestehend aus **146 Stück Silber, Porzellan, Leinen** u. c. zu gewinnen, in der Ziehung der Lotterie, welche schon am

6. Juni 1863

stattfindet, und wobei

500 Gewinne im Werthe von circa 6000 fl.

verlost werden.

Bei dem so günstigen Verlosungsplane und der so seltenen Gelegenheit, mit der geringen Spieleinlage so bedeutende Gewinne machen zu können, ist die außerordentliche Theilnahme des Publikums erklärlich, und es dürfte daher der geringe Vorrath von Losen bald vergriffen sein, weshalb zum baldigen Ansatze einladet

Joh. C. Sothen in Wien.

In Hermannstadt sind bereit Lose zu haben bei Th. Steinhäussen.

Dr. Pattison's

Gichtwatte,

Heilmittel gegen alle gichtischen Leiden und Rheumatismen, seien sie am Arm, Hals, Rücken, Füßen, Händen u. s. w.

Ganze Pakete à 1 fl. 10 kr. — Halbe à 55 kr., in Hermannstadt vorräthig bei Herrn J. Franz Zöhler.

Druck und Verlag von Th. Steinhäussen.

Local-Anzeiger.

Theater in Hermannstadt.

Heute Donnerstag, den 28. Mai 1863, unter der Direction des Ed. Hava.

Zum Vortheile der Schauspielerin Josephine Urban:

Die Hochzeit bei Laternenschein.

Operette in 1 Akt, von J. Offenbach.

Diesem folgt:

Weiberthänen wirken.

Lustspiel in 1 Akt, von A. Winterfeld.

Zum Schluß:

Lebende Bilder in 3 Tableauz

arrangirt vom Balletmeister Honorius Uhlisch.

Fremden-Liste.

Angelommen am 27. Mai 1863:

Römischer Kaiser:

Albalt Philippovich, l. t. Postmeister, von Reusmarkt. Alexander Mendt-vich, Ingenieur, von Pecs-Magyar. Josef Jbifig, Kaufmann, von Fogarasz.

Ungarische Krone:

Emil Mayer, Kaufmann, von Wien. Johann v. Gwertthaus, Privatier, von Kronstadt. J. Popovits, Kaufmann, Bukuresch. A. Sarette, Kaufmann, von Bredcia.

Einkaufshaus (Fleischergasse) Nr. 18:

Geunabie, Archimandrit, von Leipzig.

400 Cimer Wein

von vorzüglichen Gattungen sind zu verkaufen. Näheres in der Elisabethgasse Haus-Nr. 519.

Ersteht

des Sonntag

stet für da

5 fl., das

50 kr., den

Mit Post

halbjährig

vierteljährig

ist.

Redo

Heinrich

Nro.

für die

2 fl.

Die Abon

haufen, ode

bei Herrn Joh.

Buchhändler; i

und Mühlbach

Hermann

3. 9552

Das hob

ämtern erledigt

zu verleißen bei

Hermann

Die mag

rität Hermann

bar. Man br

sichten zu gem

dadurch der An

ngarischen Kro

durch die Mitte

thurner Linie d

Als Cant

von Strauß

Verminde

sind wohl zwei

meine Menschen

Staatsschuld n

daß der bloße

schuld bedeutend

drohenden Gefat

auch wenn die

heren Vertheile,

sentlich abhand

baut wird.

Das wird

überlegen.

y Aus

ner Art eig

118 d. Bl., üb

Vor fünf

Leipziger illust

nam.

Vor fünf

selben Tage un

liefern und das

Freunde Hilber

nach Leipzig zur

Ja wohl!

Tag, und die F

stand nicht Arg

stand mit große

nien der Stadt

Für uns

ren die Placate

zehnjährige Sa

legenheit, die e

den Gärten vor

stern des ehriw

großem Garten

ten den abstrac

dem Balcon hat

wenige Minuten

Küßen und Gra

Alles das

der Gründung

hatte der Gymi

hymnen in der

in der rhetorisch